

Zufolge Beschlusses des Großen Rathes vom 28. Christmonat 1842, wird nachfolgende, von dem Obergerichte durch Beschluß vom 9. Heumonat gleichen Jahres festgesetzte Geschäftsordnung für die Schuldbetreibungsbeamten des Cantons Zürich, in die Gesessammlung aufgenommen.

Das Obergericht des Standes Zürich, in Berücksichtigung des §. 102 des Gesetzes vom 7. April dieses Jahres, betreffend die Schuldbetreibung, wodurch ihm aufgetragen wird, die nöthigen reglementarischen Vorschriften über das Verfahren der Betreibungsbeamten, die Form der Betreibungszettel u. s. w. zu erlassen, verordnet

zu diesem Ende hin, was folgt:

Erste Abtheilung.

Schuldenschreiber.

Erster Abschnitt.

Protokolle der Schuldenschreiber.

§. 1. Das nach §. 5 des Gesetzes von dem Schuldenschreiber zu führende Protokoll ist in folgenden getrennten Abtheilungen zu halten:

- I. Protokoll über die niedere Schuldbetreibung für nicht grundversicherte Forderungen. (Beilage Nr. I.)

- II. Protokoll über die hohe Schuldbetreibung für nicht grundversicherte Forderungen. (Beilage Nr. II.)
- III. Protokoll über die Schuldbetreibung für grundversicherte Forderungen. (Beil. Nr. III.)
- IV. Protokoll über die schnelle Schuldbetreibung. (Beilage Nr. IV.)
- V. Ein Protokoll über die Aufkündigungen. (Beilage Nr. V.)
- VI. Ein Journal über die Eingaben, welche nach §. 6 des Gesetzes in andere Bezirke zu besorgen sind. (Beilage Nr. VI.)

Von diesen sollen die Protokolle I und III jedes in einem besondern Bande, IV hingegen kann entweder in demselben Bande mit II oder in Verbindung mit den Protokollen V und VI, welche letztere jedenfalls in Einem Bande zu führen sind, und zwar so geführt werden, daß jeder Abtheilung ein verhältnißmäßiger Theil des betreffenden Bandes eingeräumt wird.

Zweiter Abschnitt.

Niedere Schuldbetreibung für nicht grundversicherte Forderungen.

I. Verfahren, betreffend die verschiedenen Arten von Eingaben.

A. Betreffend die Eingaben, welche Angaben enthalten.

§. 2. Alle im Laufe der Woche bis zu dem §. 14 des Gesetzes bezeichneten Zeitpunkt eingehenden Angaben dieser Art sollen in der Reihenfolge, wie sie eingekommen sind, mit fortlaufenden Nummern, die nur mit Anfang eines neuen Jahres wieder von vorn

beginnen dürfen, versehen und, nachdem sie in das Protokoll I (s. §. 1) gehörig eingetragen worden, nach Vorschrift des §. 5 des Gesetzes aufbewahrt werden.

Angaben, welche zu unbestimmt lauten, oder sonst der Vorschrift des §. 12 des Gesetzes nicht entsprechen, hat der Schuldenschreiber unverzüglich zurückzuweisen, dabei aber den Grund dafür auf der Angabe zu bemerken.

B. Betreffend die Eingaben, welche den Angaben gleich stehen.

§. 3. Wenn während der Woche

- a) Rechtsvorschläge (§. 59 ff. d. Ges.), sei es für die ganze oder nur für einen Theil der Forderung, einlaufen, so werden dieselben unter Angabe des Tages der Versendung an den Betreibenden in der letzten Abtheilung M des betreffenden Eintrages im Protokoll kurz vorgemerkt, z. B. Rechtsvorschlag (für die Hälfte der Forderung), vers. d. 12. Mai (m. s. übrigens auch §. 10).
- b) Theilweise Abstellungen (§§. 55 und 56 d. Ges.) dagegen, so wie Rechtsöffnungen (§. 64 d. Ges.) und Rechtsfortsetzungen (Begehren eines Gläubigers, eine mit Vorbehalt gestellte Betreibung wieder fortgehen zu lassen, §. 55 d. Ges.), sind wie neue Angaben (oben §. 2) zu behandeln, außer daß sie neben der neuen Nummer noch mit der betreffenden Nummer des frühern Eintrages im Protokoll zu versehen sind.

In allen Fällen von Abstellungen hat der Schuldner seiner dießfälligen Eingabe das Rechtsbott beizufügen.

II. Einträge in das Fertigungsprotokoll No. I.

a) Der Rechtsbotte.

§. 4. Die in §. 2 bezeichneten Angaben werden nach der Ordnung ihrer Nummern (so daß mithin nie ein Eintrag mit späterer Nummer einem mit früherer vorgesezt werden darf) in das Protokoll (Beilage 1) gemäß den Abtheilungen A—E eingetragen. In der Abtheilung F ist es anzumerken, wenn der Creditor freiwillige Pfänder zu haben erklärt, was nach §. 27 des Gesetzes in der Angabe geschehen soll.

Für die Ausfüllung der Abtheilung G ist zu bemerken, daß:

- a) Für die oben §. 2 bezeichneten Angaben der Dienstag, auf welchem nach §. 14 des Gesetzes das Rechtsbott datirt werden soll, als Tag der Ausfertigung desselben zu verzeichnen ist;
- b) bei den in §. 3 oben unter b erwähnten Eingaben der Dienstag beigesezt wird, unter welchem die Ausfertigung des Rechtsbottes in Folge der ersten Angabe geschehen ist.

b) Der Pfandscheine und Warnungen vor der Verschönerung.

§. 5. Sind die während der Woche eingekommenen Eingaben nach Anleitung des §. 4 eingetragen, so werden dieselben von den Einträgen der nächstfolgenden Woche durch eine Scheidelinie getrennt, und hierauf durchgeht der Schuldenschreiber die eben eingetragene Woche nebst den drei vorhergehenden, um da, wo nicht bereits die Abtheilung M nach Vorschrift der §§. 9 und 10 unten ausgefüllt ist, und wo sich ein Rechtsbott vorfindet, seit dessen Aus-

fertigung bis zu dem, der letzteingetragenen Woche vorgesezten Dienstage wenigstens 21 Tage verfloßen sind, in der Abtheilung H die vorzunehmende Ausfertigung des Pfandscheines, oder in der Abtheilung K die der Warnung vor der Versilberung (in Fällen, wo der Gläubiger laut Abtheilung F freiwillige Pfänder zu haben erklärt hat) auf gleiche Weise anzumerken, wie dieß oben §. 4, a. für das Rechtsbott vorgeschrieben ist (siehe indeß unten §. 25).

III. Ausfertigung der Betreibungszettel.

§. 6. Nachdem die verschiedenen Eingaben einer Woche den Protokollen einverleibt sind, folgt die Ausfertigung der Betreibungszettel, welche mit dem Datum des Dienstags dieser Woche und mit der in der linken obern Ecke anzubringenden betreffenden Nummer laut Abtheilung B. a. zu versehen und hierauf nach §. 14 des Gesetzes an die Gemeindammänner zu versenden sind.

Von der Warnung vor der Versilberung läßt der Schuldenschreiber dem Gläubiger ein Doppel zugehen, für welches jedoch keine besonderen Gebühren zu beziehen sind.

In Folge von Rechtsfortsetzungsbegehren (oben §. 3, b. und 27) ist der zuletzt ausgefertigte Betreibungssakt, insofern derselbe wegen der dazwischen gekommenen Abstellung mit Vorbehalt nicht mehr zur Vollziehung gelangt ist, zu erneuern, und wenn es sich um die Versilberung handelt, dem Gemeindammann ein Auftrag zu unverzüglicher Vornahme derselben zuzustellen.

IV. Versilberungsbegehren.

§. 7. Betreffend die Versilberungsbegehren ist Folgendes zu beobachten:

- a) Laufen solche von Gläubigern ein, auf deren Pfändern keine älteren Pfandrechte dritter Personen haften, so werden sie von dem Schuldenschreiber während der Woche aufbewahrt, am Ende derselben mit dem Datum des folgenden Dienstags in dem Protokoll I, Abtheilung L eingetragen und sodann dem Gemeindevorstand übermacht (s. unten §. 45).
- b) Bei Versilberungsbegehren, welche Pfänder betreffen, auf denen ältere Pfandrechte dritter Personen haften (§. 35 d. Ges.) ist das unter a. dieses §. Angeführte zu beobachten; außer diesem aber, wenn auch von den früher Versicherten die Schuldbetreibung für die betreffenden Forderungen angehoben ist, an der Stelle des Protokolls I, wo sich die Betreibung eingetragen findet, in der Abtheilung L ebenfalls der Tag der Versendung des Versilberungsbegehrens zu bemerken und seiner Zeit diesen Gläubigern der ihnen zukommende Erlös durch den Schuldenschreiber zuzusenden, mit der Anzeige, daß und warum die Versilberung Statt gehabt habe. Letzteres genügt, ohne daß ein weiterer Protokollseintrag erforderlich ist, insofern jene Gläubiger die Schuldbetreibung noch nicht angehoben hatten.
- c) Versilberungsbegehren der Schuldner (§. 36 d. Ges.) werden am Ende der Woche ebenfalls

mit dem Datum des folgenden Dienstags in die Abtheilung L eingetragen und sodann auf diesen Tag ohne Weiteres dem Gemeindammann übersandt. Nach geschehener Versilberung hat die lit. b dieses §. erwähnte Zusendung und Anzeige an die Gläubiger Statt.

Da die Pfandscheine nicht zugleich mit diesem Versilberungsbegehren einlaufen, so ist der Schuldner verpflichtet, sich durch den Gemeindammann einen Auszug des Pfandscheines aus dem Pfandbuche des Gemeindammanns (vergl. unten §. 47, Nr. 2, b.) geben zu lassen, welcher die Namen des Gläubigers und Schuldners, die Bezeichnung der Forderung, der Unterschrift und des Datums des Pfandscheines, besonders aber der Nummer deselben, enthalten soll und dem Versilberungsbegehren beizufügen ist.

V. Versendung des Erlöses der Versilberung.

§. 8. In allen im vorhergehenden §. bezeichneten Fällen, in welchen der Schuldenschreiber einem Gläubiger, der die Schuldbetreibung bereits angehoben hat, einen durch die Versilberung erhaltenen Betrag übersendet, hat er vorher bei dem betreffenden Eintrage im Protokoll I in der Abtheilung M, Datum und Betrag der Versendung anzumerken.

VI. Abstellungen der Gläubiger. (§. 54 und 55 d. Ges.)

- §. 9. Abstellungen der Gläubiger, und zwar
- 1) für die ganze Forderung, ohne Vorbehalt,
 - 2) " " " " " " " " mit " "

3) für einen Theil der Forderung, ohne Vorbehalt,

4) mit

werden sogleich oder wenigstens am Ende der Woche in der Abtheilung M des Protokolls I kurz verzeichnet, z. B. „Abstellung den (Datum der Abstellung)“, „Abstellung mit Vorbehalt den“, „Abstellung für (Betrag desjenigen Theiles der Forderung, für welchen abgestellt wurde) den“ u. s. w. Hierauf werden die Abstellzettel mit den in Abtheilung B, a. enthaltenen Nummern bezeichnet und nach der Ordnung dieser Nummern aufbewahrt. Der Schuldner ist verpflichtet, jeder Abstellung den zuletzt ausgefertigten Rechtstriebzettel beizufügen, um dem Schuldenschreiber das Auffinden des Protokollseintrages vermittelt der auf dem Zettel befindlichen Nummern zu erleichtern.

Abstellungen, welche noch vor Ausfertigung des Rechtsbottes, und zwar vor Samstag Abends 8 Uhr, (vergl. unten §. 30) eingehen, werden im Protokoll I, Abtheilung M angemerkt und bewirken, daß keine weitere Ausfertigung Statt hat. Sie werden indeß mit den übrigen Abstellungen numerirt und aufbewahrt.

VII. Rechtsvorschläge.

§. 10. Bei eintreffenden Rechtsvorschlägen, sowohl für die ganze Forderung, als für einen Theil derselben, wird nach Vorschrift des vorhergehenden §. und mit Berücksichtigung dessen, was oben §. 3, d. festgesetzt wurde, verfahren; ausgenommen, daß der Schuldenschreiber sie nach ihrer Verzeichnung im Protokoll, insofern sie bis Samstag Abends 8 Uhr ein-

liefen, auf den nächsten Dienstag an die Gläubiger übersendet.

VIII. Pfandberichte des Gemeindevorstandes.

§. 11. Auf gleiche Weise findet die Versendung der Pfandscheine, welche, mit dem Pfandberichte des Gemeindevorstandes versehen, dem Schuldschreiber zu Händen der Gläubiger eingereicht werden (§. 23 d. Ges., Abthl. 2) an diese Statt, nachdem der Erstere sowohl auf dem Pfandscheine, als in der Abtheilung J des Protokoll's I, den Tag der Versendung an Letztern, und insofern ein leerer Pfandschein eintrifft, solches in der Abthl. M, Protokoll I mit den Worten bemerkt hat: „Leerer Pfandschein, versandt den (Datum der Uebersendung an den Gläubiger)“.

Dritter Abschnitt.

Hohe Schuldbetreibung für nicht grundversicherte Forderungen.

I. Verfahren, betreffend die verschiedenen Eingaben.

A. Begehren der hohen Schuldbetreibung.

§. 12. Alle von Seite der Gläubiger eingehenden, auf Anhebung der hohen Rechte gerichteten Begehren (§. 39 d. Ges.), wobei §. 40 des Gesetzes zu beobachten ist, sei es

- 1) daß der Gläubiger einen leeren Pfandschein erhielt; oder
- 2) daß er auf die vorhandenen Pfänder wegen zu geringen Werthes verzichte (§. 22 d. Ges.); oder
- 3) daß bei der Verpfändung zu wenig erlöst wurde (§. 32 d. Ges.),

werden von dem Schuldenschreiber ganz auf die nämliche Art behandelt, wie oben §. 2 für neue Angaben vorgeschrieben ist, nur mit dem Unterschiede, daß dieselben nachher dem Protokoll II einzuverleiben sind.

B. Betreffend die den Begehren gleich stehenden Eingaben.

§. 13. Die Bestimmungen des §. 3 oben finden bei der hohen Schuldbetreibung für nicht grundversicherte Forderungen analoge Anwendung.

II. Einträge in das Fertigungsprotokoll II.

A. Der Begehren, betreffend die hohe Betreibung.

§. 14. Die in §. 12 bezeichneten Eingaben werden diesem Protokolle in der §. 4 für die Rechtsbotte vorgeschriebenen Ordnung einverleibt.

B. Der Pfandscheine oder Warnungen vor der Versilberung.

§. 15. Die Ausfüllung der Abtheilungen C, D und E ergibt sich von selbst.

Hat der Schuldenschreiber selbst die niedere Betreibung geführt, so bemerkt er zugleich in dem Protokoll II in der Abtheilung B, b. die frühere Nummer des betreffenden Eintrages nach dem Protokoll Nr. I.

Ist hingegen die niedere Betreibung durch den Gemeindammann besorgt worden, so wird dieß in der Abtheilung F durch Hinzusetzung des Namens seiner Gemeinde bemerkt.

Die Abtheilung G soll unter a. die Nummer, unter b. das Datum des Pfandscheines oder der Warnung vor der Versilberung enthalten, dieselben

mögen durch den Schuldenschreiber oder den Gemeindammann ausgefertigt worden sein.

C. Der Warnungen vor dem Auffall und der Auffallsrufe.

§. 16. Haben den obigen Bestimmungen gemäß die Einträge Statt gefunden, so werden dieselben durch eine Scheidelinie von der folgenden Woche getrennt.

Der Schuldenschreiber durchgeht nun zuvorderst die drei letzten Wochen der Abtheilung G, um da, wo ein Pfandschein oder eine Warnung vor der Versilberung angemerkt, seit deren Ausfertigung bis zum letztverzeichneten Dienstage wenigstens 14 Tage verfloßen sind, in Abtheilung H die Ausfertigung der Warnung vor dem Auffalle auf gleiche Weise, wie oben §. 5 für den Pfandschein vorgeschrieben wurde, zu bemerken. Völlig dasselbe Verfahren wird mit Bezug auf die Abtheilung H angewendet, um bei denjenigen Warnungen vor dem Auffalle, bei welchen die gesetzliche Frist von 14 Tagen bereits verfloßen ist, die Ausfertigung des Auffallsrufes in Abtheilung J zu bezeichnen (vergl. übrigens unten §. 25).

D. Ausfertigung der Betreibungszettel.

§. 17. Auch die §§. 6, 7, 10 und 11 oben (letzterer, wenn nach angehobener hoher Betreibung wegen fehlerhafter Führung der frühern Schuldbetreibung noch Rechtsvorschlag ertheilt wird) finden analoge Anwendung bei der hohen Betreibung für nicht grundversicherte Forderungen.

E. Anzeige der Durchführung der Schuldbetreibung.

§. 18. Hat der Schuldenschreiber den Auffallsruf ausgefertigt, so liegt ihm ob, seine Aufmerksamkeit auf den Ablauf der §. 43 des Gesetzes vorgeschriebenen zehntägigen Frist zu richten, um, so wie derselbe eingetreten ist, dem Bezirksgerichtspräsidenten von der Durchführung der Schuldbetreibung Anzeige zu machen und solche im Protokoll II, Abtheilung K, mit den Worten „Anzeige der Durchführung der Schuldbetreibung den (Datum)“ zu bemerken.

Vierter Abschnitt.

Schuldbetreibung für grundversicherte Forderungen.

§. 19. Das Verfahren bei der Schuldbetreibung für grundversicherte Forderungen bietet nichts Eigenthümliches dar; vielmehr sind die bisher erteilten Vorschriften auch hier, so weit als es die Natur dieser Art der Schuldbetreibung gestattet, zu beobachten. Einzig hat der Schuldenschreiber Behufs Eintragung und Ausfertigung der Warnung vor dem Auffalle im Protokoll III, Abtheilung F, die fünf letzteingetragenen Wochen zu durchgehen, da das Rechtsbott wenigstens 28 Tage vor dem Dienstage, unter welchem die Warnung erlassen werden soll, ausgefertigt sein muß; Behufs Ausfertigung des Auffallsrufes, Abtheilung H aber die vier letzten Wochen der Abtheilung G. (§. 44 d. Ges., vergl. unten §. 25.)

Fünfter Abschnitt.

Schnelle Schuldbetreibung.

§. 20. Sobald eine mit der Bewilligung des Bezirksgerichtspräsidenten versehene Angabe für schnelle Schuldbetreibung an den Schuldenschreiber gelangt, so ist dieselbe mit der betreffenden Nummer in der Reihenfolge des Protokolls, Nr. IV, zu versehen, und dem Letztern, wie folgt, einzuverleiben, beziehungsweise den Verlauf dieser Betreibung vorzumerken; nämlich in der Abtheilung A wird Tag und Stunde des Eingangs, in der Abtheilung F Tag und Stunde der Ausfertigung des Rechtsbottes, in der Abtheilung G Tag und Stunde des Eingangs des Pfandberichtes des Gemeindammanns, welcher denselben, oder den allfälligen Obsignationsbericht auf einen von dem Schuldenschreiber auszufertigenden Pfandschein zu setzen hat, in Abtheilung H der Tag, an welchem bei dem Letztern die Versilberung von dem Creditor verlangt worden, in Abtheilung J Tag und Stunde, in welcher der Schuldenschreiber die Anzeige des Gemeindammanns über Vornahme der Obsignation erhielt (insofern nämlich sich nicht hinlängliche Pfänder vorfanden, §. 48 d. Ges.), in der Abtheilung K der Tag, an welchem entweder der Erlös der Versilberung dem Gläubiger übersandt oder dem Bezirksgerichtspräsidenten Anzeige von der Durchführung der schnellen Schuldbetreibung gemacht wird, bemerkt. Dem Wechselinhaber ist in denjenigen Fällen, wo derselbe bereits freiwillige (vertragsmäßige) Pfänder zu haben erklärt

hat, ein Doppel des Rechtsbottes Behufs des Verschleierungsbegehrens von dem Schuldenschreiber zuzustellen, wofür aber keine besondere Gebühr bezogen werden darf (vergl. oben §. 6 a. E.). Jeder Eintrag einer schnellen Schuldbetreibung ist in dem Protokoll IV von dem folgenden durch eine Scheidelinie zu trennen.

Sechster Abschnitt.

Beforgung von Aufkündigungen durch die Schuldenschreiber.

A. Einträge in das Protokoll.

§. 21. Alle hierauf bezüglichen Begehren, welche gleich den Angaben schriftlich zu machen sind und den Erfordernissen des §. 85 des Gesetzes vollständig entsprechen sollen, sind unter dem Tage, an welchem sie eingehen, in ein nach §. 89 des Gesetzes zu führendes Verzeichniß (Beilage Nr. V) nach Anleitung der Abtheilungen desselben einzutragen.

B. Ausfertigung.

§. 22. Am Schlusse der Woche werden diese Eingaben auf Oktavblättern nach dem Formular (s. Anhang) und zwar jede Eingabe gedoppelt, ausgefertigt, mit der betreffenden Nummer laut Protokoll versehen und sobald möglich an die Gemeindammänner zu Händen beziehungsweise der Gläubiger oder Schuldner versandt. Die betreffenden Eingaben sind zugleich mit den Angaben (vergl. oben §. 2 a. E.) aufzubewahren.

C. Aufkündigungsbericht des Gemeindevorstandes.

§. 23. Kommt das Doppel der Aufkündigung, versehen mit der vorschriftsmäßigen Bescheinigung des Gemeindevorstandes (siehe unten §. 51) an den Schuldenschreiber zurück, so wird dasselbe nach Vorschrift der §§. 10 und 11 dieser Verordnung an den Aufkündenden versandt, in der Abtheilung G des Protokolls aber beigelegt „Anzeige der Anlegung der (Datum)“. Eine weitere Protokollirung ist nicht erforderlich.

D. Rechtsvorschläge gegen Aufkündigungen.

§. 24. Mit solchen (§. 90 d. Ges.) ist gleich wie mit Rechtsvorschlägen gegen Forderungen zu verfahren, und nur in der Abtheilung H des Protokolls der Eingang und der Tag der Versendung derselben an den Aufkündenden vorzumerken.

Wird jedoch ein derartiger Rechtsvorschlag nicht innerhalb der, von dem Bezirksgerichtspräsidenten darin festzusetzenden Frist, zur Einreichung an den betreffenden Betreibungsbeamten, dem Letztern behündigt, so hat dieser denselben zurückzuweisen. In diesem Falle soll jedoch der Betreibungsbeamte auf dem Rechtsvorschlag Tag und Stunde der Eingabe und daß derselbe zurückgewiesen worden sei, bemerken.

Siebenter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

A. Rechtsstillstände.

§. 25. Bei der oben in den §§. 5, 7, 16 und 19 erwähnten Berechnung der Fristen (mit Ausnahme der

durch den §. 34 d. Ges. bestimmten Frist) hat der Schuldenschreiber darüber zu wachen, daß die Rechtsstillstände in dem §. 52 a—f des Gesetzes bezeichneten Fällen, nicht mit eingerechnet werden. Sollte also z. B. die Ausfertigung des Pfandscheines den 5. Juli 1842 Statt gefunden haben, so könnte die Verfilberungsanzeige (§. 31 d. Ges.) frühestens den 16. August, die Verfilberung selbst aber nicht vor dem 30. August vorgenommen werden, wegen des dazwischen fallenden Ernterechtsstillstandes. Wäre eine Abstellung mit Vorbehalt unterm 5. Juli 1842 ertheilt worden und es würde die Fortsetzung der Vertreibung von dem Gläubiger unterm 27. September verlangt, so müßte dieselbe ungeachtet der dazwischen fallenden Zeit von 12 Wochen, bewilligt werden, da von diesen 12 Wochen der Ernterechtsstillstand von 5 Wochen und derjenige vor dem Bettage bei Berechnung der §. 56 des Gesetzes festgesetzten Frist abziehen ist. Hinsichtlich der übrigen Fristen wird sich die Beachtung der Rechtsstillstände von selbst ergeben, da in den Wochen, während welcher sie dauern, keine neuen Einträge in die Protokolle I—III des Schuldenschreibers fallen (vergl. den folg. §.).

§. 26. Es ist nämlich, betreffend die Protokollführung während der Rechtsstillstände Folgendes zu beobachten:

- a) Am letzten Dienstage vor Anfang des Rechtsstillstandes werden auch die letzten Einträge in die Protokolle I—III, nach Vorschrift des §. 30 unten, gemacht und ausgefertigt. Von da an bis zu dem ersten, nach Beendigung des Rechts-

stillstandes eintretenden Dienstage ist zwar der Schuldenschreiber verpflichtet, stets Eingaben jeder Art abzunehmen; dagegen findet die Aufnahme derselben in die oben genannten Protokolle einzig unter dem Datum des bezeichneten ersten Dienstages nach Beendigung des Rechtsstillstandes Statt; z. B. Dienstag den 4. October 1842 werden die Eingaben der vorhergehenden Woche gefertigt, alle vom 2. October bis und mit dem 29. October einlaufenden Eingaben aber werden nur unter dem Datum des 1. November in die Fertigungsprotokolle I—III eingetragen, da in diese Zeit der Herbstrechtsstillstand von 3 Wochen fällt u. s. w.

b) In diesen Protokollen ist die Zeit des Rechtsstillstandes unter den Einträgen der letzten, demselben vorhergehenden, Woche zwischen zwei Scheidelinien, und zwar nach den Dienstagen, während welcher die Fertigung unterbleibt, kurz zu bemerken; z. B. „Ernterechtsstillstand von Dienstag den 12. Juli bis und mit Dienstag den 9. August 1842“; „Weihnachtsrechtsstillstand von Dienstag den 20. December 1842 bis und mit Dienstag den 11. Januar 1843“ u. s. w.

c) Der sogenannte zwanzigste Tag ist stets als Anfang des Wiederaufgangs der Rechte, niemals als Ende des Rechtsstillstandes zu betrachten. Fällt daher derselbe auf einen Dienstag, so sind unter diesem die ersten Fertigungen des neuen Jahres vorzunehmen.

d) Ohne Einfluß auf den Gang der Betreibung bleiben, nach §. 52 des Gesetzes, die Rechtsstillstände:

1. hinsichtlich der Vollziehung der Versilberung, welche mithin auch während des Rechtsstillstandes ohne Weiteres vorzunehmen ist, insofern vor dem Eintritt desselben die gesetzliche Frist (§. 28 und 31 d. Ges.) abgelaufen ist,
2. hinsichtlich der Anzeige der Durchführung der hohen Betreibung und der Aufnahme der Auffallsbeschreibung (§. 43 d. Ges.), insofern der Auffallsruf noch vor dem Rechtsstillstand ausgefertigt worden ist; im einen und andern Falle jedoch unter Beobachtung der Vorschrift des §. 53 des Gesetzes, und
3. hinsichtlich der Vollziehung der schnellen Schuldbetreibung (§. 46. ff. d. Ges.).

B Abstellungen im Allgemeinen und mit Vorbehalt ins Besondere.

§. 27. Alle Abstellungen ohne Ausnahme, betreffend eine Betreibung, die von dem Schuldenschreiber ausgeht, sind unverzüglich von dem Schuldner nicht dem Gemeindammann, sondern dem Schuldenschreiber zu behändigen, welcher dann zu Handen des Gemeindammanns die erforderliche Bescheinigung nach dem Formular Nr. 9 Behufs Stellung der Betreibung sofort ausfertigen wird.

Hinsichtlich der Abstellungen mit Vorbehalt (§§. 55 und 56 d. Ges.) hat der Gläubiger 1) die gesetzliche

Vorschrift, wonach in solchen Abstellungen der Vorbehalt, „die Betreibung wieder da fortgehen zu lassen, wo sie aufgehört hat“, ausdrücklich enthalten sein soll, und 2) wenn er die Betreibung fortsetzen will, die Bestimmung des §. 55, Abtheil. 1. a. E. zu beobachten; widrigenfalls solche mangelhafte Abstellungen oder nicht rechtzeitig eingereichte Rechtsfortsetzungsbegehren von dem Schuldenschreiber zurückzuweisen wären (vergl. jedoch unten §. 30).

Abstellungen mit Vorbehalt können zwar im Laufe der niedern und hohen Betreibung wiederholt werden, jedoch nur, nachdem ein neues Stadium der Betreibung eingetreten ist, so daß z. B., wenn bei einer grundversicherten Forderung nach Ausfertigung des Rechtsbottes eine solche Abstellung erteilt, vor Ablauf der 6 Wochen aber die Fortsetzung verlangt und die Warnung vor dem Auffall ausgefertigt worden ist, eine neue Abstellung mit Vorbehalt Statt findet; hingegen ist nach gänzlich durchgeführter Betreibung nur noch Eine Abstellung mit Vorbehalt auf 6 Wochen zulässig, bei deren Ablauf entweder die Eröffnung des Concurfes verlangt werden muß, oder die Betreibung überhaupt als beendigt angesehen wird.

C. Rechtsstellungen von Amtswegen.

§. 28. Was in dieser Geschäftsordnung mit Bezug auf die Rechtsvorschläge vorgeschrieben ist, gilt auch von denjenigen Rechtsstellungen, welche der Bezirksgerichtspräsident, ohne Aufforderung des Schuldners, von sich aus verfügt.

D. Rechtsstellungen bei Nothganten.

§. 29. Erfolgt die Stellung der Schuldbetreibung durch den Bezirksgerichtspräsidenten behufs einer Nothgant (§. 35 d. Ges. v. 28. Juni 1832 und §. 101 des neuen Gesetzes vom 7. April 1842), so hat der Schuldenschreiber bei allen in seinen Protokollen eingetragenen Betreibungen des Schuldners die oben §. 9 vorgeschriebenen Vormerke zu machen und zugleich den treibenden Gläubigern von der Rechtsstellung Kenntniß zu geben. Bleibt die Nothgant erfolglos, so wird hievon durch den Bezirksgerichtspräsidenten schriftliche Anzeige an den Schuldenschreiber erlassen, welchem nunmehr obliegt, sämtliche auf den Schuldner laufende Betreibungen nach Vorschrift der §§. 3, 13 und 19 oben wieder anzuheben. Die Anzeige des Bezirksgerichtspräsidenten vertritt hiebei die Stelle der Eingabe der einzelnen Gläubiger; sie ist auch mit den Nummern sämtlicher neuer Einträge zu bezeichnen und mit den Angaben (vergl. oben §. 2 a. E.) aufzubewahren.

E. Termin für die Eingaben bei dem Schuldenschreiber.

§. 30. Damit dem Schuldenschreiber die erforderliche Zeit zu Protokollirung und Fertigung der Eingaben bleibe, ist es nothwendig, daß alle Eingaben bis zu demjenigen Zeitpunkte eintreffen, der in §. 14 des Gesetzes bestimmt ist. Wenn daher,

- a) Eingaben, welche die Anhebung oder Fortsetzung einer Betreibung zum Zwecke haben, nach Samstag Abend 8 Uhr einlaufen, so werden sie am darauf folgenden Dienstage nicht mehr gefertigt.

- b) Die Rechtsvorschläge betreffend, so ist nach §. 62 des Gesetzes damit zu verfahren, in der Meinung, daß bei grundversicherten Forderungen die Eingabe des Rechtsvorschlages nach Montag Abend nur dann als verspätet anzusehen ist, wenn am folgenden Dienstage die zwischen dem Rechtsbott und der Warnung vor dem Unfall liegende Frist von 4 Wochen (§. 44 d. Ges.) zu Ende läuft.
- c) Bei allen übrigen Eingaben, welche nicht bis auf die oben a. erwähnte Zeit eintreffen, wird verfahren, als wären sie nach dem darauf folgenden Dienstage an den Schuldenschreiber gelangt.

F. Uebersendung des Verzeichnisses der Rechtsvorschläge an die Gemeindammänner.

§. 31. Das Verzeichniß der während der Woche eingekommenen Rechtsvorschläge wird jeden Montag Abend geschlossen und am nächst folgenden Dienstag mit den allfälligen Rechtsbotten den betreffenden Gemeindammännern, gemäß §. 63 des Gesetzes, übermacht.

G. Verfahren bei Veränderung des Wohnortes des Betriebenen.

§. 32. Sobald ein Schuldenschreiber durch den Gemeindammann Nachricht von der Entfernung eines Betriebenen aus dem Bezirke erhält (§. 71 d. Ges.), so hat er sämtliche auf diesen laufende Betreibungen aus seinen Protokollen zu ziehen und den Auszug dem Schuldenschreiber des Bezirkes, in welchem der

Schuldner sich niedergelassen hat, zu überschießen. Dieser trägt die Betreibung in die betreffenden Protokolle behufs Fortsetzung der Betreibung ein, und verfährt überhaupt mit dem Auszuge auf gleiche Weise, wie oben §. 29 a. E. für die dort erwähnte Anzeige des Bezirksgerichtspräsidenten an den Schuldenschreiber vorgeschrieben ist.

H. Protokollirung besonderer Störungen der Betreibung.

§. 33. Wird die Schuldbetreibung entweder durch das im vorhergehenden §. erwähnte Wegziehen des Schuldners oder auf irgend eine andere, bis dahin noch nicht berührte Art gestört (z. B. durch Insolvenzklärung des Schuldners; dadurch, daß er von einem andern Gläubiger ausgetrieben ist u. s. f.), so hat der Schuldenschreiber, sobald er hievon Kenntniß erhält, bei allen Einträgen in den Protokollen I—IV., wo noch eine Betreibung gegen den betreffenden Schuldner offen steht, in der letzten Abtheilung der Protokolle die Hemmung der Betreibung unter Angabe des Grundes auf die oben §. 9 und 18 bezeichnete Weise zu bemerken.

J. Betreibung von Bevogteten.

§. 34. Werden Bevogtete betrieben (§. 67 u. f. d. Ges.) (wobei die Betreibung sich stets nach derjenigen Gemeinde richtet, in welcher die Bevogteten wohnen), so sollen in den Protokollen diese als Schuldner bezeichnet, der Name des Vogtes aber, sobald er dem Schuldenschreiber bekannt ist, beigelegt werden (vergl. übrigens unten §. 49).

K. Register der Protokolle.

§. 35. Als wichtigstes Mittel, um stets einen allfälligen Zusammenhang der Einträge in den Protokollen des Schuldenschreibers übersehen und überhaupt die Auffuchung irgend eines Eintrages mit Leichtigkeit vornehmen zu können, ist die in allen Protokollen anzulegende Reihenfolge der Nummern, mit welchen auch die Ausfertigungen zu versehen sind, zu betrachten, daher auch bei der Fortführung dieser Nummernreihe mit der größten Sorgfalt verfahren werden soll. Neben derselben aber ist jedes Protokoll noch mit einem alphabetischen Register über die Namen der Schuldner, nach Vorschrift des §. 5 des Gesetzes zu versehen. Für dieses Register wird am Ende des Protokolls eine angemessene Zahl von Seiten bestimmt, von denen jede oben mit einem Buchstaben in alphabetischer Ordnung zu bezeichnen ist. So oft nun eine Angabe gegen einen Schuldner eingetragen wurde, welcher als solcher zum ersten Male im Protokoll erscheint, wird der Betriehene unter Vorsehung seines Geschlechtsnamens unter dem betreffenden Buchstaben verzeichnet, nach diesem in Klammern die Jahrzahl des Eintrages, neben letzterer aber Seite und Nummer desselben anmerkt. Bei spätern, den nämlichen Schuldner betreffenden Einträgen wird, je nach Erforderniß, entweder bloß eine neue Nummer oder eine neue Seite oder auch ein neues Jahr zugesetzt; z. B.

W.

1. Walter, Heinrich, Krämer, von N. N. (1842).

§. 1. Nr. 4. 12.; §. 5. Nr. 102. (1843). §. 7. Nr. 29 u. s. f.

Ist die Zeile ausgefüllt, so wird auf einer tiefer stehenden fortgefahren, vor jene aber, behufs Verweisung ein 1), vor diese ein 2) gesetzt, und insofern auf der gleichen Seite noch eine dritte Zeile angefangen werden muß, diese mit einem 3) bezeichnet. Z. B. (1 vergl. oben).

2. Walter, Heinrich, (1843). §. 11. Nr. 200 u. s. w.

Ist auch die Seite angefüllt, so wird auf einer nachfolgenden leeren, mit angemessener Hinweisung, fortgefahren.

Eine weitere alphabetische Ordnung, als nach dem Anfangsbuchstaben des Geschlechtsnamens, ist nicht erforderlich.

Bei den Protokollen IV., V. und VI. mag das Register, wegen geringer Zahl der Einträge verhältnißmäßig zusammengezogen werden.

Achter Abschnitt.

Beforgung der Eingaben für andere Bezirke.

A. Einträge in das Journal.

§. 36. Eingaben, welche bei einem Schuldenschreiber, gemäß §. 6 des Gesetzes, zur Versendung an andere Schuldenschreiber gemacht werden, sollen von ihm bei ihrem Eingange in das Journal (Beilage VI) eingetragen werden. Die Nummernreihe in Abtheilung B. wird für sich fortgeführt und dient lediglich für das Register. In Abtheilung E. wird die Art der Eingabe und der Betrag, auf den sie sich bezieht, kurz angemerkt (z. B. „Angabe für

100 fl. nicht Grundversichertes“; „Versilberungsbegehren für 20 fl.“; „Rechtsöffnung für 45 fl.“; „Aufkündigung für 100 fl. grundversichertes Capital“ u. s. w.). Die Abtheilung F. enthält Bezeichnung des Bezirkes, an dessen Schuldenschreiber die Eingabe zu versenden ist; die Abtheilung G. den Tag der Versendung. Dieses Journal wird mit einem Register nach Vorschrift des §. 35 oben versehen.

B. Versendung.

§. 37. Was die Zeit der Versendung betrifft, so ist den Schuldenschreibern überlassen, sich unter einander auf solche Weise in Verbindung zu setzen, daß diese Versendung möglichst schnell nach Einreichung der Eingabe geschehen kann. Jedensfalls ist der Schuldenschreiber, an welchen die Versendung geschieht, verpflichtet, mit den Eingaben so zu verfahren, wie mit den ihm unmittelbar durch die Parteien eingereichten.

Neunter Abschnitt.

Gebühren.

§. 38. Außer den in §. 94 u. ff. des Gesetzes specieU angegebenen Gebühren ist den Schuldenschreibern, bei Vermeidung der in §. 100 des Gesetzes auf derartige Uebertretungen angedrohten Strafen, irgend welche oder höhere Taxen, als die gesetzlichen, verboten, zu beziehen, so daß mithin keinerlei Entschädigungen für außerordentliche Bemühungen mehr Statt finden.

Zweite Abtheilung. Gemeindammänner.

Erster Abschnitt.

Protokolle der Gemeindammänner.

§. 39. Nach §. 7 des Gesetzes führt der Gemeindammann:

1. über die, unmittelbar von ihm besorgten Betreibungen ein besonderes Protokoll nach dem Formular VII. Beilage.
2. Hinsichtlich der ihm als Vollziehungsbeamten obliegenden Besorgung der Schuldbetreibung bedient er sich:
 - a) des Pfandbuches,
 - b) für Aufkündigungen des Protokolls, welches die Gemeindammänner nach §. 40 des Gesetzes betreffend die Gemeindeverwaltung zu führen haben (§. 89 d. Ges.).

Zweiter Abschnitt.

Schuldbetreibung, welche unmittelbar durch die Gemeindammänner, nach §. 37 des Gesetzes geführt wird.

A. Einträge der Angaben.

§. 40. Ehe der Gemeindammann die Einträge der Woche in das Protokoll VII beginnt, setzt er auf der linken Seite in der Mitte der Zeile das Datum des Dienstags hin, unter welchem die nächsten Ausfertigungen Statt finden sollen. Hierauf werden die ein-

laufenden Angaben nach den Ueberschriften der Abtheilungen C — E eingetragen, in der Abtheilung F Vormerkung gemacht, wenn der Gläubiger freiwillig eingeräumte Pfänder hat, sämmtliche Angaben aber in der Abtheilung B. a. mit fortlaufenden Nummern versehen. Diese Nummern sind auch auf die Angaben selbst zu setzen und mit Letztern überhaupt so zu verfahren, wie oben §. 2 a. E. festgesetzt ist.

B. Einträge der den Angaben gleichstehenden Eingaben.

§. 41. Der §. 3 dieser Geschäftsordnung findet auch bei der Schuldbetreibung durch die Gemeindevorstände Anwendung in der Art, daß bei dem neuen Eintrag in der Abtheilung G des Protokolls auch der Tag angemerkt wird, unter welchem die Ausfertigung des Rechtsbottes für die erste Angabe Statt hatte.

C. Einträge der Rechtsbotte.

§. 42. Ist die Woche zu Ende, so trennt der Gemeindevorstand die Einträge derselben von denen der folgenden durch eine Scheidelinie und verfährt nun mit Bezug auf die in Abtheilung G. zu verzeichnende Ausfertigung der Rechtsbotte nach Vorschrift des §. 4. a. oben.

D. Einträge der Pfandscheine und Warnung vor der Verfilberung.

§. 43. Hinsichtlich der Eintragung der Pfandscheine und Warnungen vor der Verfilberung sind die Vorschriften des §. 5 oben zu beobachten.

E. Ausfertigung der Betreibungszettel.

§. 44. Eben dieses gilt von den Bestimmungen des §. 6 oben. Bei Ausfertigung der Pfandscheine hat sich der Gemeindammann des Formulars Nr. 2. b. Beilage zu bedienen.

F. Versilberungsbegehren, Abstellungen u. s. w.

§. 45. Auch die §§. 7—11 finden bei der Schuldbetreibung durch die Gemeindammänner Anwendung. Die in denselben erwähnte Abtheilung L. des Protokolls I. fällt mit der Abtheilung L des Protokolls der Gemeindammänner zusammen, B. des erstern mit B. des letztern, M. mit L.

Hinsichtlich der Versilberungsbegehren hat der Gemeindammann unverzüglich nach Empfang eines solchen die in §. 31 des Gesetzes vorgeschriebene Versilberungsanzeige (nach dem Formular Nr. 4) an den Schuldner zu erlassen und in Betreff der Vollziehung der Versilberung die Vorschriften der §. 31 am Ende und §. 32 des Gesetzes zu beobachten.

G. Fristen, Rechtsstillstände u. s. w.

§. 46. Ebenso hat sich der Gemeindammann bei der durch ihn besorgten Betreibung so weit, als es die Natur derselben mit sich bringt, an die Vorschriften der §§. 25. u. ff. oben zu halten. Tritt ein Rechtsstillstand ein, so bemerkt er dieses im Betreibungsprotokoll auf gleiche Weise, wie oben §. 26 b. für die Schuldenschreiber angeordnet ist, setzt sodann unter diese Bemerkung in die Mitte der Zeile auf der linken Seite das Datum des ersten Dienstags

nach Beendigung des Rechtsstillstandes, protokolliert unter dieser Ueberschrift sämmtliche Eingaben, welche bis zum Schlusse der dem Dienstage zunächst vorhergehenden Woche einlaufen, und fertigt sie auf diesen Tag aus.

Dritter Abschnitt.

Verrichtungen der Gemeindammänner als Vollzieher der Schuldbetreibung.

A. Pfändung und Verpfändung.

§. 47. Die Gemeindammänner haben hinsichtlich ihrer Verrichtungen als Vollzieher der Schuldbetreibung genau die in dem Gesetze enthaltenen Vorschriften zu beobachten; insbesondere aber wird ihnen betreffend die Pfändung, der Pfandschein mag durch den Schuldenschreiber oder den Gemeindammann selbst ausgefertigt worden sein, folgende Anleitung ertheilt:

1) **Betreffend die Vornahme der Pfändung.**

Hiebei haben sie genau nach Vorschrift der §§. 17 u. ff. des Gesetzes zu verfahren.

2) **Betreffend die Abfassung des Pfandscheines und die Eintragung ins Protokoll:**

a. Auf der ersten Seite des Pfandscheines, unmittelbar nach der Unterschrift des Schuldenschreibers, wird als Eingang bemerkt, daß, und in wessen Gegenwart die Pfändung vorgenommen wurde. Hierauf folgt das Verzeichniß der als Pfänder eingeschriebenen Gegenstände, und zwar wird

jeder Gegenstand unter einer besondern Nummer eingetragen. Sodann fügt der Gemeindammann die erforderlichen Bemerkungen bei, nämlich 1) ob die eingeschriebenen Gegenstände von einer dritten Person als Eigenthum angesprochen (§. 20. d. Ges.); 2) ob und welche ältere Pfandrechte bereits, sei es nun definitiv oder nur provisorisch, auf den Pfändern haften, §§. 15 und 19. des Gesetzes und das Ende des Zusatzes 3 zu Anhang II. Seite 74; und zwar ist, insofern diese Pfandrechte durch die Schuldbetreibung erlangt sind, auch die Nummer des betreffenden frühern Pfandscheines zu bemerken; 3) daß (bei unzureichenden Pfändern) alles Pfandbare gepfändet sei (§. 22. d. Ges.).

In den Fällen 1 und 2 sind die Nummern derjenigen Gegenstände, auf welche sich die Bemerkung bezieht, genau anzugeben.

Finden sich gar keine Pfänder vor, oder kann die Pfändung aus einem andern Grunde, z. B. weil der Schuldner seinen bisherigen Aufenthaltort verändert hat oder in Concurse gerathen ist, — nicht vollzogen werden, so ist lediglich dieses auf dem Pfandscheine zu bemerken.

Endlich wird der Pfandschein mit dem Datum der Pfändung und der Unterschrift des Gemeindammanns versehen.

b. Der Pfandschein soll ferner seinem ganzen

Inhalte nach ins Pfandbuch (siehe oben §. 39, Nr. 2) eingetragen, und hier besonders auch die Nummer des Pfandscheines vorgemerkt werden.

- 3) Nach diesem hat der Gemeindammann, insofern die Betreibung durch den Schuldenschreiber geht, den Pfandschein bei Vermeidung von Ordnungsstrafe unverzüglich an diesen, insofern er selbst die Betreibung führt, an den Gläubiger zu senden.
- 4) Der Schuldenschreiber ist berechtigt, im Falle des Ausbleibens den Pfandschein auf Kosten des Gemeindammanns einzufordern, und im Fall der Wiederholung verpflichtet, den säumigen Gemeindammann deshalb dem Bezirksgerichte Behufs Verfügung einer Ordnungsstrafe zu verzeigen.
- 5) Nach geschehener Versilberung, hinsichtlich welcher §. 31 a. E. und §. 32 des Gesetzes zu beobachten ist, hat der Gemeindammann stets dafür zu sorgen, daß der Pfandschein oder die Warnung vor der Versilberung, auf welchen das Ergebnis der letztern anzumerken ist, wieder in die Hände des Gläubigers gelange (vergl. oben §. 12), und in dem §. 15 des Gesetzes bezeichneten besondern Falle, von dem Erlöse den Betrag der betreffenden Forderung an die Kanzlei des Bezirksgerichtes gegen Empfangschein zu übersenden.

B. Schnelle Schuldbetreibung.

§. 48. Bei der schnellen Schuldbetreibung wird

der Gemeindammann die Zeit der Anlegung des Rechtsbottes (§. 47 d. Ges. a. E.) in seinem Protokolle (vergl. oben §. 39. Nr. 2) verzeichnen, die Pfändung aber, oder, wo keine oder nicht hinreichende Pfänder sich finden, dieses und die geschehene Obsignation (§. 48. d. Ges.) nach Vorschrift des nächst vorhergehenden §. auf dem lt. §. 20 oben von dem Schuldenschreiber anzufertigenden Pfandscheine und im Pfandbuche bemerken, und den Pfändungsbericht unverzüglich an Letztern übersenden.

C. Betreibung von Bevogeteten.

§. 49. Betrifft die Schuldbetreibung eine unter Vormundschaft stehende (bevogetete) Person, so hat der Gemeindammann die Vorschriften der §§. 67—69 des Gesetzes genau zu beobachten.

D. Rücksendung von Rechtsbotten, die nicht haben angelegt werden können.

§. 50. Wenn wegen Abwesenheit oder Veränderung des bisherigen Aufenthaltsortes des Schuldners oder aus einem andern Grunde ein dem Gemeindammann von Seite des Schuldenschreibers zugekommenes Rechtsbott irgend einer Art nicht angelegt werden kann, so ist der Gemeindammann bei Vermeidung von Ordnungsstrafe verpflichtet, dasselbe unverzüglich an den Schuldenschreiber zurückzusenden, nachdem er vorher auf der Rückseite des Rechtsbottes den Grund schriftlich bemerkt hat.

E. Anlegung von Aufkündigungen.

§. 51. Hat der Gemeindammann aus Auftrag des Schuldenschreibers Aufkündigungen anzulegen, Gesetze. VII. Bd. I. Heft.

so händigt er das eine Doppel der Aufkündigung demjenigen ein, welchen sie betrifft, trägt in sein Protokoll (oben §. 39. Nr. 3) ein, daß und wann die Anlegung geschehen sei, und bemerkt eben dieses auf der Rückseite des zweiten Doppels, welches an den Schuldenschreiber zurückzustellen ist.

§. 52. Bei denjenigen Aufkündigungen, welche der Gemeindammann aus unmittelbarem Auftrage einer Partei besorgt, hat er die Vorschriften der §§. 88 — 90 des Gesetzes genau zu beobachten, und wenn ihm ein Rechtsvorschlag gegen eine solche Kündigung eingereicht wird, gleichwie der Schuldenschreiber (oben §. 24) zu verfahren.

Vierter Abschnitt.

Gebühren.

§. 53. Hinsichtlich der Gebühren gilt völlig dieselbe Bestimmung, welche in §. 38 oben für die Schuldenschreiber enthalten ist, auch für die Gemeindammänner.

Uebergangsbestimmung.

§. 54. Hinsichtlich derjenigen Betreibungen, welche vor dem 4. Juli d. J. angehoben worden sind, und für welche mithin am 5. Juli oder früher das Rechtsbott ausgefertigt worden ist, kommen die Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Brachmonat 1832, so wie der Geschäftsordnung vom 17. October 1832, betreffend die Schuldbetreibung, in allen Beziehungen zur Anwendung; jedoch in der Meinung, daß, wenn für eine dieser Betreibungen die

hohe Betreibung, welche auch bei grundversicherten Forderungen mit der Ausfertigung der Warnung vor dem Auffall anfängt, erst nach dem im Eingange dieses §. angegebenen Zeitpunkte beginnt, von diesem Stadium an nach dem neuen Gesetze verfahren werden soll.

Vollziehung.

§. 55. Die vorstehende Geschäftsordnung, welche mit dem 1. August d. J. in Kraft treten soll, und durch welche diejenige vom 17. October 1832 aufgehoben wird, soll durch das Amtsblatt bekannt gemacht, sämmtlichen Bezirksgerichten für sich und zu Händen der Zunftgerichte, der Notare, des Schuldenchreibers und sämmtlicher Gemeindammänner ihrer Bezirke zur Nachachtung in der erforderlichen Anzahl gedruckter Exemplare mitgetheilt, und dem nächsten, von dem Obergerichte dem Großen Rathe zu erstattenden Rechenschaftsberichte mit dem Gesuche, um Aufnahme in die officiële Sammlung der Gesetze, beigelegt werden.

U n h a n g. I.

Formulare.

1) Rechtsbott für unversicherte Forderungen. (Octavblatt.)

N. N. zu N. wird hiedurch erinnert, den N. N. zu N. für seine Forderung von fl. — — — zu be-

friedigen, widrigenfalls in 21 Tagen von heute an
gepfändet würde.

N. den — — —

Der Schuldenschreiber des Bezirkes N.

N. N.

oder

Der Gemeindammann der Gemeinde N.

N. N.

Wird die Forderung ganz oder theilweise be-
stritten, so ist innerhalb 14 Tagen, vom Datum
dieses Rechtsbottes an gerechnet, bei dem Präsi-
denten des Bezirksgerichtes Rechtsvorschlag auszu-
wirken, und dieser bei Strafe der Erlöschung des-
selben dem Schuldenschreiber (oder Gemeindammann)
spätestens am Tage vor dem Dienstag, an welchem
der Pfandschein auszufertigen wäre, zu übergeben
(§. 59, 61, 62 und 16 d. Ges.).

Sowohl dieser Beisatz, als diejenigen zu den folgenden
Formularen, sind, wenn dieselben zum Gebrauche
besonders abgedruckt werden, durch Verschiedenheit der
Schrift hervorzuheben.

2) Pfandschein. (Quart.)

a. Wenn die Betreibung durch den Schuldenschreiber geht.

Da N. N. von N. den N. N. von N. wegen seiner
Forderung von fl. — — — auf das unterm — — —
ausgefertigte Rechtsbott hin nicht befriedigt hat, so
wird der Herr Gemeindammann zu N. beauftragt,
die Pfändung vorzunehmen.

N. den — — —

Der Schuldenschreiber des Bezirkes N.

N. N.

b. Wenn die Betreibung durch den Gemeindevorstand geht.

Da N. N. von N. den N. N. von N. wegen seiner Forderung von fl. — — — auf das unterm — — — ausgefertigte Rechtsbott hin nicht befriedigt hat, so wird nun unverzüglich die Pfändung vorgenommen werden.

N. den — — —

Der Gemeindevorstand N. N.

3) Betreibungszettel für Forderungen mit freiwilligen Pfändern.

a. Rechtsbott.

Wenn N. N. zu N. den N. N. zu N. wegen seiner Forderung von fl. — — — nicht binnen 21 Tagen von heute befriedigt, so wird die Warnung vor der Versilberung der freiwilligen Pfänder, welche dem Creditor dafür bestellt sind, ausgefertigt.

N. den — — —

Der Schuldenschreiber des Bezirkes N.
N. N.

oder

Der Gemeindevorstand N.

Wird die Forderung u. s. w., wörtlich wie am Ende des Formulars Nr. 1. mit der einzigen Abänderung, daß am Ende statt Pfandschein: Warnung vor der Versilberung — und statt des §. 16: der §. 28 zu setzen ist.

b. Warnung vor der Versilberung. (Octab.)

Wenn N. N. zu N. den N. N. zu N. wegen seiner Forderung von fl. — — — nicht binnen drei Wochen

von heute befriedigt, so wird die Versteigerung der Pfänder erfolgen.

N. den — — —

Der Schuldenschreiber des Bezirkes N.

N. N.

oder

Der Gemeindammann von N.

N. N.

4) Verfüßberungsanzeige

von Seiten eines Gemeindammanns an den Schuldner.

Dem N. N. zu N. wird hiemit angezeigt, daß sein Gläubiger N. N. zu N. die Versteigerung der Pfänder für seine Forderung von fl. — — — wirklich verlangt habe und daß dieselbe nach Ablauf von 14 Tagen a dato Statt finden werde, insofern der Gläubiger nicht vorher sich als befriedigt erklärt.

N. den — — —

Der Gemeindammann

N. N.

5) Rechtsbott für eine grundversicherte Forderung. (Octav.)

N. N. zu N. wird hiedurch erinnert, den N. N. zu N. für seine Forderung von fl. — — — zu befriedigen, widrigenfalls nach 28 Tagen von heute an die Warnung vor dem Auffall erfolgen würde.

N. den — — —

Der Bezirkschuldenschreiber

N. N.

Wird die Forderung ganz oder theilweise bestritten, so ist innerhalb 14 Tagen, vom Datum dieses Rechtsbottes an gerechnet, bei dem Präsidenten des Bezirksgerichtes Rechtsvorschlag auszuwirken, und

dieser bei Strafe der Erlöschung desselben dem Schuldenschreiber (oder Gemeindevorsteher) spätestens am Tage vor dem Dienstag, an welchem die Warnung vor dem Auffall auszufertigen wäre, zu übergeben (§. 59, 61, 62 und 44).

6) Warnung vor dem Auffallruf. (Octav.)

Wenn N. N. zu N. den N. N. zu N. wegen seiner Forderung von fl. — — — nicht binnen 24 Tagen befriedigt, so wird der Auffallruf auszufertigt.*)

N. den — — —

Der Schuldenschreiber des Bezirkes N.
N. N.

7) Auffallruf. (Octav.)

N. N. zu N. hat der Warnung ungeachtet den N. N. zu N. wegen seiner Forderung von fl. — — — nicht befriedigt. Bleibt auch dieser öffentliche Ruf erfolglos, so wird nach 10 Tagen der Auffall eingeleitet.

N. den — — —

Der Schuldenschreiber des Bezirkes N.
N. N.

8) Schnelle Schuldbetreibung.

Rechtshott.

N. N. zu N. wird hiedurch erinnert, den N. N. zu N. für seine Forderung von fl. — — — laut Wechsel innerhalb 24 Stunden vom Datum dieses

*) Dieses Formular ist auch für unversicherte Forderungen mit der einzigen Abänderung anwendbar, daß die Frist nur 14 Tage beträgt.

Rechtsbottes an um so gewisser zu befriedigen, als außerdem die Pfändung, und im Fall die eingeschriebenen Pfänder zur Deckung der Forderung nicht ausreichen, sogleich die Beschließung und Besiegelung erfolgen würde.

N. den — (Tag und Stunde der Ausfertigung).

Der Bezirksschuldenschreiber

N. N.

Wird die Forderung ganz oder theilweise bestritten, so ist unverzüglich nach Empfang des Rechtsbottes bei dem Präsidenten des Bezirksgerichtes Rechtsvorschlag auszuwirken, und dieser bei Strafe der Erlöschung desselben vor dem Eintritt der Pfändung dem Schuldenschreiber zu übergeben.

9) Rechtsbott und (zugleich) Warnung vor der Versilberung für Wechselforderungen, welche durch freiwillige Pfänder gedeckt sind.

Wenn N. N. zu N. den N. N. zu N. wegen seiner Wechselforderung von fl. — — — nicht binnen 24 Stunden vom Datum dieses Rechtsbottes an befriedigt, so wird auf Verlangen des Wechselinhabers die unverzügliche Versteigerung der freiwilligen Pfänder, welche ihm für seine Forderung bestellt sind, im Sinne des §. 50 des Gesetzes, betreffend die Schuldbetreibung, vorgenommen werden.

N. den — (Tag und Stunde der Ausfertigung).

Der Bezirksschuldenschreiber

N. N.

Wird die Forderung ganz oder theilweise bestritten, so ist unverzüglich nach Empfang des Rechts-

bottes bei dem Präsidenten des Bezirksgerichtes Rechtsvorschlag auszuwirken und dieser bei Strafe der Erlöschung desselben vor Ablauf von 24 Stunden a dato des Rechtsbottes dem Schuldenschreiber zu übergeben.

10) Abstellungsschein.

Nr.

Zu Händen des Herrn Gemeindammann N. N., an welchen allfällige Gebühren noch zu entrichten sind.

N. N. zu N. hat wegen N. N. zu N. in Folge Pfandscheines (oder Versilberungsbegehrens oder Auffallsrufs) Abstellung mit (oder ohne) Vorbehalt eingereicht und Kosten bezahlt.

N. den — — — Der Bezirksschuldenschreiber
N. N.

11) Für Kündigungen von Schulden.

Dem N. N. zu N. wird hiemit Namens und aus Auftrag des N. N. zu N. nachstehende Schuld, nämlich (Bezeichnung der Schuld) auf (Bezeichnung des Kündigungstermines) aufgekündet.

N. den — — — Der Bezirksschuldenschreiber
N. N.

oder: Der Gemeindammann
N. N.

NB. Jeder, dem eine Aufkündigung angelegt wird, ist verpflichtet, sie in Empfang zu nehmen. Hält er dieselbe für unzulässig, so steht es ihm frei, innerhalb 14 Tagen, vom Tage der Anlegung der Aufkündigung an gerechnet, bei dem Bezirksgerichtspräsidenten Rechtsvorschlag dagegen auszuwirken. Nach Ablauf dieser Frist wird die Aufkündigung als anerkannt betrachtet. (§. 90 des Gesetzes, betreffend die Schuldbetreibung.)

U n h a n g II.

Besondere Anleitung für die Präsidenten der Bezirksgerichte.

1. In jeder Ausfertigung einer Rechtsöffnung ist den Parteien zu bemerken, daß dem Schuldner nach §. 74 d. Ges. betreffend die Schuldbetreibung, eine Frist von 14 Tagen, vom Tage der Ausfertigung der Rechtsöffnung an gerechnet, zum Recurse an das Obergericht offen stehe, nach deren Ablauf Verzicht auf den Recurs angenommen und demnach die Betreibung fortgesetzt würde.

2. In jedem Rechtsvorschlag, welcher gegen eine Kündigung ertheilt wird, ist ausdrücklich zu bemerken, daß derselbe innerhalb zehn Tagen, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, demjenigen Betreibungsbeamten, welcher die Kündigung unterzeichnet habe, zu behändigen sei, indem nach Ablauf dieser Frist der Rechtsvorschlag als kraftlos betrachtet und zurückgewiesen würde. (§. 24 und 52 dieser Geschäftsordnung.)

3. Jedem Rechtsvorschlag ist beizufügen, daß der Ansprecher sich binnen drei Wochen bei dem Gemeindevorstande des Betriebenen mittelst Attestates des Bezirksgerichtspräsidenten über geschene Einreichung eines Rechtsöffnungsbegehrens auszuweisen habe, widrigenfalls die in §. 15 des Gesetzes angeordnete Vorstellung der bestrittenen Forderung wegfiel.

Der Gemeindevorstand des Betriebenen hat dem Ansprecher auf dessen Verlangen die geschene Einreichung eines solchen Attestates zu bescheinigen.

Beilage I.

(Titel) Protokoll über die niedere Schuldbetreibung für nicht grundversicherte Forderungen von dem Schuldenschreiber des Bezirkes N. N.

Angefangen den

Beendet den

A. Eingangstag.	B. No. der Angabe.		C. Des Schuldners Name. Wohnort.	D. Name des Gläubigers.	E. Forderung.	F. Ob freiwillige Pfänder.	G. Rechtsbott.	H. Pfandschein.	I. Pfandbericht des Gemeindevorstandes.	K. Warnung vor der Verpfändung.	L. Verpfändungsbegehren.	M. Theilweise oder gänzliche Beendigung oder Stellung der niederen Schuldbetreibung.
	a.	b.										

Beilage II.

(Titel) Protokoll über die hohe Schuldbetreibung für nicht grundversicherte Forderungen von dem Schuldenschreiber des Bezirkes N. N.

Angefangen den

Beendet den

A. Eingangstag.	B. No. der Angabe.		C. Des Schuldners Name. Wohnort.	D. Name des Gläubigers.	E. Forderung.	F. Niedere Schuldbetreibung durch den Gemeindevorstand von	G. Pfandschein oder Warnung vor der Verpfändung No.		H. Warnung vor dem Auffall.	I. Auffallruf.	K. Theilweise oder gänzliche Beendigung oder Stellung der hohen Schuldbetreibung.
	a.	b.					a.	b.			

Beilage III.

(Titel) Protokoll über die Schuldbetreibung für grundversicherte Forderungen von dem Schuldenschreiber des Bezirkes N. N.

Angefangen den

Beendet den

A. Eingangstag.	B. No. der Angabe.		C. Des Schuldners Name. Wohnort.	D. Name des Gläubigers.	E. Forderung.	F. Rechtsbott.	G. Warnung vor dem Auffall.	H. Auffallruf.	I. Theilweise oder gänzliche Beendigung oder Stellung der Schuldbetreibung.
	a.	b.							

Beilage IV.

(Titel) Protokoll über die schnelle Schuldbetreibung von dem Schuldenschreiber des Bezirkes N. N.

Beilage IV.

(Titel) Protokoll über die schnelle Schuldbetreibung von dem Schuldenschreiber des Bezirkes N. N.

Angefangen den

Beendet den

A. Eingangstag und Stunde.	B. No.	C. Des Schuldners Name. Wohnort.	D. Name des Gläubigers.	E. Forderung.	F. Rechtstrib.	G. Pfandbericht des Gemeindevorstandes.	H. Versilberungsbegehren.	I. Bericht des Gemeindevorstandes betreffend Vornahme der Obsequation.	K. Theilweise oder gänzliche Beendigung oder Stellung der schnellen Schuld- betreibung.
-------------------------------	-----------	--	----------------------------	------------------	-------------------	---	------------------------------	--	--

Beilage V.

(Titel) Protokoll über die Auffündigungen.

Angefangen den

Beendet den

A. Eingangstag.	B. No.	C. Desjenigen, so aufgekündet wird, Name. Wohnort.	D. Name des Auftraggebers.	E. Forderungen.	F. Zeitpunkt, auf welchen gekündet wird.	G. Anzeige der geschehenen Anlegung.	H. Bemerkungen.
--------------------	-----------	--	-------------------------------	--------------------	---	---	--------------------

Beilage VI.

(Titel) Journal über die Eingaben für andere Bezirke von dem Schuldenschreiber des Bezirkes N. N.

Angefangen den

Beendet den

A. Eingangstag.	B. No.	C. Name des Schuldners.	D. Name des Gläubigers.	E. Bezeichnung der Eingabe.	F. Für den Bezirk.	G. Tag der Versendung.	H. Bemerkungen.
--------------------	-----------	----------------------------	----------------------------	--------------------------------	-----------------------	---------------------------	--------------------

Beilage VII.

(Titel) Schuldbetreibungs-Protokoll von dem Gemeindevorstand der Gemeinde N. N.

Angefangen den

Beendet den

A. Eingangstag.	B. No. der Angabe.		C. Name des Schuldners.	D. Name des Gläubigers.	E. Forderung.	F. Ob freiwillige Pfänder.	G. Rechtsbott.	H. Pfandschein.	I. Pfandbericht.	K. Warnung vor der Versilberung.	L. Versilberungsbegehren.	M. Theilweise oder gänzliche Beendigung oder Stellung der Schuldbetreibung.
	a.	b.										